

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
vom 23.03.2026
im Ratssaal**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Marcel Baur
Thomas Beck
Prof. Dr. Ernst Deuer
Pierre Groll
Jochen Haas
Michael Halder
Oliver Jöchle
Eckard Lehmann
Rainer Marquart
Stefan Maucher
Klaus Merk
Ralf Michalski
Beatrix Nassal
Robert Rothmund
Gabi Schmotz
Franz Thurn
Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Jutta Döbele
Silke Johler

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey
Bernhard Metzler
Margit Zinser-Auer

Schriftführer/in

Brigitte Thoma

Abwesend:

Gemeinderäte

Kurt Harsch

entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser
Rebecca Metzler

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 5 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 6 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Vorstellung Kommunale Wärmeplanung der Stadt Aulendorf
Vorlage: 40/231/2026
- 9 Energetische Gebäudesteckbriefe und Bündelungsaktion
Vorlage: 40/244/2026
- 10 Sanierung Hillstraße
 1. Grundsatzbeschluss
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Freigabe der AusschreibungVorlage: 40/245/2026
- 11 Beschaffung von zwei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen "HLF20"
 1. Grundsatzbeschluss
 2. Ernächtigung zur Stellung der Zuschussanträge
 3. Ermächtigung zur Ausschreibung
 4. Zustimmung VergabekriterienVorlage: 20/083/2026
- 12 Verlängerung der Betrauung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co.KG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)
Vorlage: 10/083/2026
- 13 Beteiligungsbericht für das Jahr 2024
Vorlage: 30/074/2025
- 14 Finanzzwischenbericht für das Jahr 2025
Vorlage: 30/092/2026
- 15 Investitionskostenbeteiligung Ganztagsausbau SBBZ-L Altshausen
Vorlage: 20/081/2026
- 16 Sondervermögen des Bundes - Information des Gemeinderates
Vorlage: 30/086/2026
- 17 Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2024
Vorlage: 30/049/2025
- 18 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2024 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/047/2025
- 19 Verschiedenes
- 20 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 5

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 6

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Biotopvernetzung

BM Burth teilt mit, dass die Untersuchung zur Biotopvernetzung vor einem Jahr beauftragt wurde. Jetzt im Frühjahr 2026 starten die erforderlichen Untersuchungen durch das Büro 365°. Mit den Fachbehörden und Umweltverbänden hat ein Auftaktgespräch stattgefunden

Aus der Sitzung vom 23.02.2026 sind keine nichtöffentlichen Beschlüsse bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 7

Einwohnerfragestunde

Herr Laux, Lippertsweiler bemängelt, dass das Protokoll der GR-Sitzung vom 29.09.2026 zur PV-Anlage in Lippertsweiler im Ratsinformationsdienst noch nicht einsehbar ist.

BM Burth antwortet, dass das Protokoll in Kürze freigegeben wird.

Als weitere Frage möchte Herr Laux wissen, ob das Breitbandnetz ab Ende März 2026 in allen Teilorten verfügbar ist.

BM Burth antwortet, dass das Breitbandnetz am 27.03.2026 in Betrieb gehen wird. Ab April wird die Fa. Netcom Beratungstermin im Rathaus zu Anschlussmöglichkeiten und Verträgen anbieten.

Herr Laux teilt mit, dass er von der Fa. Netcom die Auskunft erhalten habe, dass Verträge noch nicht abgeschlossen werden können, da das Netz noch nicht in Betrieb sei. Seitdem habe er keine weiteren Informationen bekommen.

Beschluss-Nr. 8

Vorstellung Kommunale Wärmeplanung der Stadt Aulendorf

Vorlage: 40/231/2026

BM Burth begrüßt hierzu Herrn Schulz, Fa. greenventory GmbH aus Freiburg.

Herr Schulz stellt das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung anhand einer Präsentation vor. Der Bericht der kommunalen Wärmeplanung ist als Anlage beigelegt.

Die Wärmeversorgung verursacht einen wesentlichen Anteil der energiebedingten Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig besteht aktuell eine hohe Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Gas und Heizöl, deren Verfügbarkeit und Preisentwicklung stark von internationalen Lieferketten und geopolitischen Entwicklungen beeinflusst werden.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine starke Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern ein erhebliches Risiko für Kommunen, Unternehmen und private Haushalte darstellt. Neben dem Klimaschutz gewinnt daher insbesondere die Frage der **Versorgungssicherheit, Preisstabilität und regionalen Energieunabhängigkeit** zunehmend an Bedeutung.

Mit der Kommunalen Wärmeplanung verfolgt die Stadt Aulendorf das Ziel, frühzeitig eine strategische Grundlage zu schaffen, um:

- die lokale Wärmeversorgung schrittweise auf erneuerbare Energien umzustellen,
- die Abhängigkeit von Gas- und Öllieferungen aus dem Ausland zu reduzieren,
- langfristig stabile und planbare Wärmekosten zu ermöglichen,
- sowie die kommunale Energieinfrastruktur zukunftsfähig auszurichten.

Mit Beschluss vom 23.10.2023 hat der Gemeinderat die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung beschlossen sowie die Verwaltung mit der Beauftragung eines Fachbüros beauftragt.

Die Planung wurde im Zeitraum von April 2025 bis März 2026 erarbeitet.

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) zum 01.01.2024 wurden bundesweit verbindliche Grundlagen zur Transformation der Wärmeversorgung geschaffen. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern müssen bis spätestens 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen.

Zielsetzung des Bundes ist eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045. Parallel steigen die Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen.

Die frühzeitige Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung ermöglicht der Stadt Aulendorf eine vorausschauende und eigenständige Steuerung der lokalen Wärmeentwicklung.

Die Erstellung erfolgte über Thüga Energie durch das Ingenieurbüro greenventory aus Freiburg in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

Bestandteile des Prozesses waren:

- Datenerhebung bei Energieversorgern und Netzbetreibern
- Analyse kommunaler Liegenschaften
- Abstimmungen mit regionalen Energieakteuren
- Beteiligung lokaler Institutionen und wirtschaftlicher Akteure

- fachliche Begleitung durch die Verwaltung

Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung

Bestandsanalyse

- Analyse des aktuellen Wärmebedarfs und der Emissionen
- Untersuchung der Heizstruktur
- Erfassung der vorhandenen Versorgungsnetze
- Identifikation von Verbrauchsschwerpunkten

Potenzialanalyse

- Energieeinsparpotenziale durch Gebäudesanierung
- lokale erneuerbare Energiequellen
- Abwärmepotenziale
- mögliche Netzgebiete

Zielszenario

- räumlich differenziertes Zielbild der Wärmeversorgung bis 2040
- Zwischenziel 2030
- Darstellung möglicher Versorgungsformen

Wärmewendestrategie

- priorisierte Maßnahmenliste
- Umsetzungsfahrplan
- Vorschläge für vertiefende Untersuchungen

Die Kommunale Wärmeplanung stellt eine strategische Grundlage dar und entfaltet keine unmittelbare Verpflichtung für Grundstückseigentümer.

Sie ermöglicht jedoch:

- Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten
- Stärkung regionaler Wertschöpfung
- höhere Versorgungssicherheit
- langfristige Planbarkeit für Bürger und Unternehmen
- bessere Steuerbarkeit kommunaler Investitionen

Eine Bürgerinformation hat bereits am 12.03.2026 in der Stadthalle in Aulendorf stattgefunden.

Herr Schulz berichtet, dass die Fa. HDS bereits an einer Machbarkeitsstudie für eine Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetz in der Kernstadt arbeitet und stellt die weiteren Eignungsgebiete auch in den Teilorten Zollenreute und Blönried vor.

Als weitere Vorgehensweisen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Maßnahmen:

A Entwicklung und Transformation von Energieinfrastruktur

1. BEW-Machbarkeitsstudie in den Eignungsgebieten Nahwärmenetzerweiterung, Prio 1 und Prio 2
2. BEW-Machbarkeitsstudie im Wärmenetz-Eignungsgebiet Zollenreute
3. Untersuchungen zur Kapazitätssicherung des Stromnetzes
4. Untersuchungen zur Transformation des Gasnetzes

B Sanierung und Dekarbonisierung von Gebäuden

5. Entwicklung von Quartierskonzepten und Sanierungsgebieten
6. Entwicklung einer Leitlinie zur Dekarbonisierung kommunaler Liegenschaften

C Information, Beratung und Förderung

7. Ausbauen der Energie-Erstberatung für Bürgerinnen und Bürger in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Oberschwaben

D Verwaltungs- und Planungsprozesse

8. Fortlaufendes Monitoring der Wärmewende einrichten

BM Burth ergänzt, dass auch von Seiten der Fa. HDS das Wärmepotenzial auf der Kläranlage für das Wärmenetz in der Innenstadt untersucht wird.

Bei Punkt 3 und 4 sind die EnBW und die Thüga zuständig.

Die Leitlinie zu Dekarbonisierung unter Punkt 6 soll in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Oberschwaben erarbeitet werden.

SR Groll erkundigt sich bzgl. einer möglichen Anbindung von Rugetsweiler wegen der Nähe zur Kläranlage.

Herr Schulz sieht hier als große Herausforderung, dass die Bahnschienen unterquert werden müssten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Aulendorf zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Kommunale Wärmeplanung als strategische Grundlage für die zukünftige Entwicklung einer klimaneutralen, resilienten und möglichst unabhängigen Wärmeversorgung der Gesamtstadt einschließlich aller Teilorte.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen A, B, C und D schrittweise weiterzuverfolgen und erforderliche Einzelmaßnahmen dem Gemeinderat gesondert zur Entscheidung vorzulegen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kommunale Wärmeplanung alle fünf Jahre fortzuschreiben und bei veränderten gesetzlichen, technischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.**

Beschluss-Nr. 9

Energetische Gebäudesteckbriefe und Bündelungsaktion

Vorlage: 40/244/2026

BM Burth begrüßt Herrn Schöttler, von der Fa. FÜNF PROZENT, Stuttgart, der online zugeschaltet ist.

Frau Döbele teilt mit, das Aulendorf als Projektkommune ins Programm „Zukunftskommune“ der Energieagentur Oberschwaben aufgenommen wurde.

Zur Umsetzung der ambitionierten Ziele aus der Kommunalen Wärmeplanung ist es notwendig, die Sanierungsquote im Gebäudebestand deutlich zu steigern. Für die Stadt Aulendorf bedeutet das konkret, dass jährlich 2 % der Gebäude energetisch saniert werden müssten – ein Ziel, das derzeit deutlich verfehlt wird. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 0,8 %.

Eine der größten Hürden für Eigentümerinnen und Eigentümer besteht dabei nicht nur in den Investitionskosten, sondern auch in der fehlenden Übersicht. Welche Maßnahmen sind sinnvoll? Welche Einsparpotenziale bestehen konkret im eigenen Gebäude? Welche Fördermöglichkeiten stehen zur Verfügung?

Die digitalen Gebäudesteckbriefe ermöglichen Eigentümerinnen und Eigentümer mit wenig Eingaben eine objektive und individuell auf das jeweilige Gebäude abgestimmte Einschätzung über den energetischen Zustand ihres Hauses.

Neben möglichen Sanierungsszenarien werden auch Kosten-Nutzen-Abwägungen, CO₂-Einsparpotenziale sowie das Potenzial zur Nutzung von Solarenergie auf dem eigenen Dach dargestellt.

Darüber hinaus bietet das Tool weiterführende Funktionen, die Bürgerinnen und Bürger konkrete Orientierung bei anstehenden Investitionsentscheidungen geben. Hierzu zählen unter anderem ein integrierter Förderrechner mit aktuellen Förderprogrammen, ein Wärmepumpen-Check zur ersten Einschätzung der Eignung eines Gebäudes sowie Schnittstellen zu bestehenden Beratungsangeboten, beispielsweise der regionalen Energieagentur. Zudem kann eine Verbindung zu den Ergebnissen der kommunalen Wärmeplanung hergestellt werden.

Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten so einen ersten Hinweis darauf, welche Wärmeversorgungsoptionen perspektivisch in ihrem Gebiet vorgesehen sein könnten. Dadurch werden Informationen gebündelt, verständlich aufbereitet und für die Bürgerinnen und Bürger transparent zugänglich gemacht.

Das Informationsangebot ist niederschwellig, anonym und kostenfrei und kann jederzeit online genutzt werden. Die Technologie wurde vom Team der Hochschule für Technik Stuttgart entwickelt und wird bereits erfolgreich in mehreren Kommunen eingesetzt, unter anderem in Nürtingen, Schorndorf und Überlingen.

Ein zusätzlicher Bestandteil des Angebots ist die Organisation und Durchführung von Bündelungsaktionen für Photovoltaikanlagen. Ziel dieser Aktionen ist es Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Nutzung von Solarenergie zu erleichtern und gleichzeitig Kosten durch gebündelte Ausschreibungen zu reduzieren. Nach einer Interessensabfrage werden regionale Fachbetriebe zur Teilnahme an einer Richtpreisausschreibung eingeladen. Mehrere Anbieter geben Angebote auf Basis standardisierter Kriterien ab. Daraus ergibt sich ein transparenter Richtpreis, der den Haushalten als Orientierung dient.

Neben den finanziellen Vorteilen für die Bürgerinnen und Bürger stärkt dieser Ansatz gezielt die regionale Wirtschaft. Durch die Einbindung örtlicher Handwerksbetriebe bleibt

ein großer Teil der Wertschöpfung in der Region. Gleichzeitig profitieren Bürgerinnen und Bürger von kurzen Wegen, persönlicher Beratung sowie langfristig erreichbaren Ansprechpartnern für Wartung und Service.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen, internationaler Krisen und teils unsicherer Energie- und Lieferketten gewinnt die regionale und dezentrale Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Der Ausbau erneuerbarer Energien auf lokalen Gebäuden trägt dazu bei, die Energieversorgung unabhängiger von internationalen Märkten und politischen Unsicherheiten zu machen. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch mehr Versorgungssicherheit und eine größere Stabilität bei den Energiekosten.

Die Angebotsauswertung erfolgt anhand vorab definierter qualitativer und wirtschaftlicher Kriterien. Anschließend werden die Ergebnisse den teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger vorgestellt, die gemeinsam über die Auswahl der Anbieter abstimmen können. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass durch dieses Verfahren Kosteneinsparungen von etwa 15 bis 20 Prozent erzielt werden können.

Die Stadt Aulendorf steht bereits im Austausch mit der Nachbarkommune Bad Waldsee, die Interesse an einer gemeinsamen Nutzung des Tools signalisiert hat. Eine interkommunale Zusammenarbeit schafft zusätzliche Synergien und reduziert die Kosten pro Kommune.

Die Vereinbarung mit dem Unternehmen Fünf-Prozent sollte eine Laufzeit von drei Jahren haben. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, die Zusammenarbeit jährlich auf Basis definierter Nutzungs- und Wirkungsziele zu evaluieren. Sollte das Angebot von der Bevölkerung nicht wie gewünscht angenommen werden, kann die Zusammenarbeit entsprechend angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Die Finanzierung der Maßnahme soll aus den im Haushalt eingestellten Mitteln für das kommunale Klimaschutzförderprogramm erfolgen. Dieses Förderprogramm wurde aufgelegt, um Bürgerinnen und Bürger gezielt zu motivieren, eigene Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und Investitionen beispielsweise in erneuerbare Energien oder energetische Sanierungen anzustoßen.

In 2025 wurden die bereitgestellten Mittel für das kommunale Förderprogramm nicht vollständig ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, einen Teil dieser Mittel einzusetzen, um mit dem Angebot der digitalen Gebäudesteckbriefe sowie der begleitenden Bündelungsaktionen einen zusätzlichen Impuls für Klimaschutzmaßnahmen im privaten Gebäudebestand zu setzen.

Durch die Bereitstellung niederschwelliger Informationen, individueller Sanierungshinweise sowie transparenter Kostenorientierungen können Hemmschwellen bei Eigentümerinnen und Eigentümern reduziert und konkrete Investitionsentscheidungen erleichtert werden. Damit trägt das Angebot dazu bei, die ursprünglich mit dem kommunalen Förderprogramm verfolgten Ziele – nämlich die Aktivierung von Klimaschutzmaßnahmen im privaten Bereich – wirksam unterstützen.

Die hierfür vorgesehenen Mittel decken die Kosten für die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Fünf-Prozent. Gleichzeitig verbleibt ein Teil der im Förderprogramm eingestellten Gelder weiterhin zur Verfügung, so dass auch künftige Einzelmaßnahmen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des kommunalen Förderprogramms gefördert werden können.

Herr Schöttler der Fa. Fünf-Prozent wird per Videocall zugeschaltet. Er erläutert die Entstehung der Firma (Ausgliederung aus technischer Universität Stuttgart) und stellt die Dienstleistung und Möglichkeiten des von der Firma „Fünf Prozent“ entwickelten Tools für die Gebäudesteckbriefe vor.

Die Firma arbeitet bereits mit 22 Kommunen zusammen. Hier hat bereits eine Evaluierung stattgefunden.

Daraus ergaben sich bereits 200.000 Adressen und es wurden von ca. 300 Eigentümern Bündelungsaktionen nachgefragt. Umgesetzt wurden z.B. in Schorndorf 80 Prozent.

SR Rothmund fragt, wieviel Eigentümer sich für eine energetische Sanierung entschieden haben.

Herr Schöttler kann dies nicht konkret beantworten, da im Gegensatz zu den Bündelungsaktionen für PV-Anlagen, die Firma bei Gebäudesanierungen keine Rückmeldungen und weitere Informationen erhält. Er weist jedoch darauf hin, dass die Energieagenturen rückmelden, dass im Anschluss mehr konkrete Energieberatungstermine angefragt werden und die Eigentümer bereits mit einem Gebäudesteckbrief zur Beratung kommen.

Auf die Frage von SR Halder, wieviel Zeit die Klimaschutzmanagerin hier aufwenden muss und was nach den drei Jahren passiert, antwortet Herr Schöttler, dass hier vor allem das Kommunikationspaket entlastend wirkt und die Stadt nach drei Jahren entscheiden kann, ob das Programm zu den dann geltenden Kosten weitergeführt wird.

BM Burth teilt mit, dass die Energieagentur eine erste Beratung kostenlos anbietet. Weitere Beratungen sind dann kostenpflichtig. Die Gebäudesteckbriefe sollen die Eigentümer aktivieren sich mit den Fragen einer Sanierung auseinanderzusetzen und dann möglichst auch umzusetzen.

Herr Schöttler ergänzt, dass dieses Angebot eine Ergänzung zur Beratung der Energieagentur darstellt und die Gebäudesteckbriefe einen Mehrwert darstellen.

Auf die Frage von SR Haas, ob die städt. Klimaschutzmanagerin hier nicht z.B. mit dem örtlichen Handwerk mehr Sanierungen erreichen könnte, antwortet Frau Döbele, dass dieses Tool ein niederschwelliges und einfaches Instrument ist um die Gebäudeeigentümer für eine energetische Sanierung zu interessieren.

Finanzierung „Fünf-Prozent“:

	Gebäudesteck- briefe	Bündelungs- aktion	Summe
Bezahlung in 2026 50%	6.717,55	5.950,00	12.667,55
Bezahlung in 2027 30%	3.792,53		
Bezahlung in 2028 20%	2.687,02		
Summe	13.197,10	5.950,00	19.147,10

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Fünf- Prozent zur Bereitstellung digitaler Gebäudesteckbriefe für Wohngebäude im Stadtgebiet sowie zur Organisation und Durchführung von Bündelungsaktionen für Photovoltaikanlagen zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren abzuschließen.**
- 3. Die Finanzierung erfolgt aus den im Haushalt bereitgestellten Mitteln des kommunalen Klimaschutzförderprogramms.**

Beschluss-Nr. 10

Sanierung Hillstraße

1. Grundsatzbeschluss

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Freigabe der Ausschreibung

Vorlage: 40/245/2026

BM Burth teilt mit, dass in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 21.05.2025 das Ing.-Büro Langenbach mit der Planung zur Sanierung der Hillstraße beauftragt wurde.

Herr Greither erläutert, dass bei der Kamerabefahrung im Rahmen der Eigenkontrollverordnung in der Hillstraße ein Kanalbruch in Höhe der Marienbühlstraße/Zufahrt Schönstattzentrum festgestellt wurde. Der festgestellte Schaden muss in offener Bauweise behoben werden.

Die Baumaßnahme beginnt auf Höhe des Baugebietes „Safranmoos“ und wird sich bis zur Marienbühlstraße erstrecken.

Planung:

Die Planung sieht eine Umstellung der bestehenden Mischkanalisation auf eine Trennkanalisation vor. Der Mischwasserkanal wird im Straßenbereich zurückgebaut und durch getrennte Regen- und Schmutzwasserkanäle ersetzt. Der im Gehweg verlaufende Abschnitt des Mischwasserkanals (Haltungen von Schacht 1604 bis Schacht 1606) wird verdämmt und die entsprechenden Schachtkonen werden abgenommen.

Um die Umstellung zu ermöglichen, werden die Anschlüsse der Grundstücks- und Straßenentwässerung neu verlegt. Die Straßenabläufe werden im Rahmen der Straßenbauarbeiten erneuert. Die allgemeine hydraulische Berechnung des Kanalsystems im Bauabschnitt wird durch AGP Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt.

Die Wasserleitung wird seitlich versetzt, um Platz für den neuen Regewasserkanal zu schaffen. Hydrantenschächte und Hausanschlüsse für Trinkwasser werden erneuert.

Die Fahrbahn und Gehwege im Bauabschnitt werden im Vollausbau erneuert. Die Straßenbeleuchtung bleibt im Bestand erhalten.

Die Versorgungsträger sind über die geplante Maßnahme informiert.

Auf den beigefügten Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme wird im Detail verwiesen.

Kostensituation:

Für die Planung wurde vom Ingenieurbüro Langenbach eine Kostenberechnung erstellt.

Verkehrsanlage	450.000 €
Regenwasser-Kanalisation	331.000 €
Schmutzwasser-Kanalisation	488.000 €
<u>Wasserversorgung</u>	<u>386.000 €</u>
Summe brutto	1.655.000 €

Im Haushalt 2026 sind für die Umsetzung der Maßnahme 1.635.000 € vorgesehen.

Herr Greither rechnet mit einer reinen Bauzeit von 2-3 Monaten.

BM Burth teilt mit, dass für die betroffenen Anwohner eine Infoveranstaltung durchgeführt

wird, sobald die bauausführende Firma feststeht.

Es ergeht der einstimmige Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2026 zu.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Entwurfsplanung zu.**
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung vorliegende Entwurfsplanung öffentlich auszuschreiben.**

Beschluss-Nr. 11

Beschaffung von zwei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen "HLF20"

1. Grundsatzbeschluss

2. Ernächtigung zur Stellung der Zuschussanträge

3. Ermächtigung zur Ausschreibung

4. Zustimmung Vergabekriterien

Vorlage: 20/083/2026

BM Burth begrüßt Gesamtkommandant Martin Seifert und die Stellvertreter Jochen Rauch und Uwe Greither.

Laut Brandschutzbedarfsplan und dem Ende der planmäßigen Laufzeit der Fahrzeuge, stehen zwei HLF20 bei der Feuerwehr Aulendorf, Abteilung Stadt zur Beschaffung an. Im Brandschutzbedarfsplan, welchen der Gemeinderat am 16.03.2022 beschlossen hat, wird die Ist- sowie die Sollsituation beschrieben.

Aufgrund der Anforderungen in der Gemeinde Aulendorf, soll durch dieses Konzept zum einen der

- Rüstwagen RW1, Erstzulassung 2000, Ende der Laufzeit 2025

und zum anderen das

- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 16/12, Erstzulassung 2001, Ende der Laufzeit 2026

jeweils durch ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20) ersatzbeschafft werden.

Die gleichzeitige Ausschreibung der Fahrzeuge reduziert den Verwaltungsaufwand und es sind mit niedrigeren Kosten als bei getrennter Anschaffung zu rechnen. Zudem wären beide Fahrzeuge baugleich und es gäbe keine Unterschiede bezüglich Aufbau und Ausstattung, was die Bedienung der Fahrzeuge erleichtert.

BM Burth informiert, das nach ersten Gesprächen und Anfragen, aktuell von einer Lieferzeit von etwa dreißig Monaten ausgegangen und mit Kosten von ca. 750.000,00 € je Fahrzeug gerechnet werden muss.

Nach der beigefügten Kostenschätzung sind folgende Zahlungen vorgesehen:

- 2027 voraussichtlich 488.700,00 € je Fahrzeug
- 2028 voraussichtlich 261.300,00 € je Fahrzeug

Nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen, kann für jedes HLF20 ein Zuschussantrag in Höhe von 160.000,00 € gestellt werden.

Die erforderliche Ausschreibung wird mit Unterstützung der Beratungsagentur Feuer & Flamme rechtssicher erstellt. Die beigefügten Zuschlagskriterien wurden von der Beratungsagentur empfohlen.

Kommandant Seifert erläutert anhand des Feuerwehrbedarfsplanes den Bedarf für zwei HLFs und welche Fahrzeuge dadurch ersetzt werden. Es werden zwei nahezu identische Fahrzeuge beschafft. Dies hat den Vorteil, dass der Ausbildungsbedarf minimiert werden kann, da die Bedienung einheitlich ist.

SR Haas fragt, ob auch Gebrauchtfahrzeuge denkbar wären.

Kommandant Seifert antwortet, dass dann keine Förderung nach der Förderrichtlinie „Z-

Feu“ möglich ist und die Fahrzeuge i.d.R. dann 20 bis 35 Jahre alt sind.

SR Michalski erkundigt sich nach dem Verkaufserlös für die Bestandsfahrzeuge.

Dazu hat Kommandant Seifert aktuell keine Zahlen parat, ein Verkauf ist jedoch beabsichtigt. Weiter informiert er darüber, dass das Land BW künftig Sammelbeschaffungen für Feuerwehrfahrzeuge plant. Derzeit ist aber nicht absehbar wann dies umgesetzt wird und bei HLFs sind Sammelbestellungen aufgrund der spezifischen Ausstattung schwieriger.

SR Rothmund möchte wissen, ob es denkbar ist, dass auch bei der gemeinsamen Ausschreibung zwei unterschiedliche Anbieter zum Zuge kommen könnten.

Kommandant Seifert antwortet, dass dies nicht ganz ausgeschlossen, aber bei einem Los für beide Fahrzeuge gering ist.

BM Burth teilt mit, dass diese Frage mit der beratenden Firma besprochen wird.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung von zwei HLF20 zu.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt einen Zuschussantrag je Fahrzeug nach der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen für das Feuerwehrwesen“ (ZFeuVwV) zu stellen.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung der zwei HLF20 zu.**
- 4. Der Gemeinderat stimmt den als Anlage beigefügten Vergabekriterien zu.**

Beschluss-Nr. 12

**Verlängerung der Betrauung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co.KG
mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur
Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)
Vorlage: 10/083/2026**

BM Burth informiert, dass die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (nachfolgend „BOB“) seit 1993 Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr erbringt. Die vertraglichen Grundlagen für den Betrieb wurden seither schrittweise weiterentwickelt, insbesondere durch Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg, der BOB sowie den beteiligten Gebietskörperschaften. Die Finanzierung des erweiterten Bedienegebiets erfolgt im Wesentlichen über Zuschussverträge der beteiligten Städte und Gemeinden sowie über den Verkehrsvertrag mit dem Land.

Die derzeitige Betrauung (öffentlicher Dienstleistungsauftrag nachfolgend „öDA“) endet am 6. März 2026. Seit 2022 wurden zwischen dem Land, der BOB und den kommunalen Partnern unterschiedliche Zukunftsoptionen erörtert, darunter die Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge durch das Land sowie eine weitergehende strategische Neuausrichtung der BOB. Teile dieser Ansätze wurden jedoch verworfen. Parallel wird eine mögliche geordnete Auflösung der BOB spätestens bis Ende 2027 erwogen.

Vor diesem Hintergrund soll der bestehende öDA bis zum Abschluss der geordneten Auslösung der BOB, spätestens jedoch bis zum 6. März 2028 verlängert, werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Gesellschafter und die zuschussgebenden Gemeinden haben sich zu einer Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 zusammengeschlossen und stimmen darin überein, die mit der Anlage beigefügte Änderung der Betrauung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG unverzüglich durch korrespondierende Gremienbeschlüsse der Mitglieder der Behördengruppe mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung umzusetzen.

Beschluss-Nr. 13

Beteiligungsbericht für das Jahr 2024

Vorlage: 30/074/2025

Frau Johler teilt mit, dass die Stadt zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner nach § 105 Abs. 2 GemO jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen hat. Der vorliegende Beteiligungsbericht umfasst über die gesetzliche Vorgabe hinaus auch Betriebe in der Rechtsform eines Zweckverbands.

Alle bis März 2026 bekannten relevanten Daten und Sachverhalte sind in diesen Bericht eingearbeitet.

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 14
Finanzzwischenbericht für das Jahr 2025
Vorlage: 30/092/2026

Frau Johler stellt den Finanzzwischenbericht vor, der künftig quartalsweise vorgelegt wird.
Auf die beiliegende Präsentation wird verwiesen.

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht zur Kenntnisnahme.

Beschluss-Nr. 15

Investitionskostenbeteiligung Ganztagsausbau SBBZ-L Altshausen
Vorlage: 20/081/2026

BM Burth informiert, dass nach dem Erlass des Oberschulamts Tübingen vom 04.11.1981 die Sonderschüler der Stadt Aulendorf und weiterer Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen in einer neu gebildeten Schule für Lernbehinderte in Altshausen zusammengefasst und unterrichtet werden. Als Schulträger wurde die Gemeinde Altshausen bestimmt. Deshalb vereinbarten die Stadt Aulendorf und die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hosskirch, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen auf Grundlage des Schulgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte in Altshausen“ (siehe Anlage).

In der Vereinbarung wurden unter anderem der Schulbezirk, das Mitwirkungsrecht und die Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden sowie die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung geregelt.

Gemäß § 4 Absatz 6 ist eine Beteiligung an eventuellen künftigen Investitionskosten mit der Vereinbarung vom 06.02.1986 nicht geregelt. Die Beteiligung der Stadt Aulendorf an künftigen Investitionskosten setzt eine weitere Vereinbarung voraus.

Auf Wunsch der Gemeinde Altshausen fand im Oktober 2025 eine Besprechung zur „Information zur Erweiterung des Grundschulgebäudes in Altshausen und zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Schüler/innen der Grundschule der Herzog-Philipp-Verbandsschule und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums“ statt.

Die Gemeinde Altshausen hat im Gespräch darüber informiert, dass zur zukünftigen Erfüllung des Rechtsanspruchs das bestehende Grundschulgebäude baulich erweitert wird, um zusätzliche Betreuungs-, Aufenthalts-, und Nebenräume für beide Schularten (Grundschule und SBBZ-L) zu schaffen. Die entstehenden Investitionskosten werden – nach Abzug bereits bewilligter Landeszuschüsse – im Verhältnis von

- einem Drittel für das SBBZ-L und
- zwei Dritteln für die Grundschule Altshausen

aufgeteilt.

Die danach verbleibenden, nicht gedeckten Investitionskosten werden im Grundschulbezirk wie gewohnt auf Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen fünf Jahre verteilt. Beim SBBZ-L berechnet sich die Kostenverteilung anhand der Schülerzahlen sowie der Einwohnerzahl (50/50) – ebenfalls wie bisher.

Mit Schreiben vom 04.02.2026 hat die Gemeinde Altshausen der Stadt Aulendorf einen zur bestehenden Vereinbarung ergänzenden Vertragsentwurf über die einmalige Beteiligung an den Investitionskosten gesandt (siehe Anlage). Unter § 2, Punkt 3, wird die Kostenverteilung auf die SBBZ-L Altshausen beteiligten Kommunen geregelt. Auf dieser Grundlage ist eine Gesamt-Umlage für die Stadt Aulendorf in Höhe von 151.221,60 EUR vorgesehen. Diese Investitionskosten betreffen das Haushaltsjahr 2027.

Darüber hinaus hat die Gemeinde bereits vorab über die steigenden jährlichen Betriebsausgaben der Grundschule hingewiesen. Diese höheren Ausgaben führen zu steigenden Abschlagszahlungen im Grundschulbezirk. Diese Steigerung der Betriebskosten betrifft allerdings nicht die SBBZ-L. Die Gemeinde Altshausen rechnet

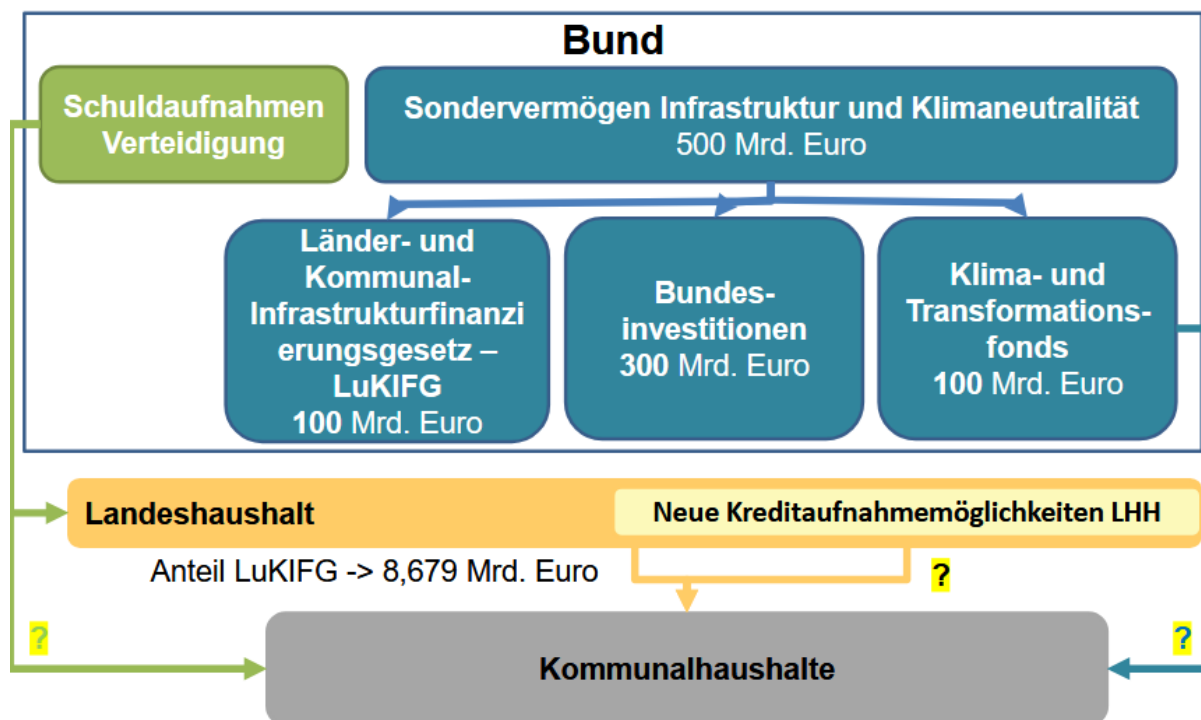
damit, dass mit Fortführung der bisherigen Abschlagszahlungen die zusätzlichen Kosten gedeckt sind.

Die Verwaltung empfiehlt der ergänzenden Vereinbarung „Entwurf Schulinvestitionskostenvereinbarung für die Erweiterung des Grundschulgebäudes in Altshausen im Zusammenhang mit der Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagesbetreuungsplatz“ zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf über die „Schulinvestitionskostenvereinbarung“ mit der Gemeinde Altshausen zur Investitionsbeteiligung am Ganztagsausbau des SBBZ Altshausen einstimmig zu.

Beschluss-Nr. 16**Sondervermögen des Bundes - Information des Gemeinderates****Vorlage: 30/086/2026**

Frau Johler teilt mit, dass aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes 100 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Damit sollen bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen abgebaut werden, um eine funktionsfähige, moderne öffentliche Infrastruktur zu erreichen.



Den Kommunen in Baden-Württemberg stehen insgesamt 8.766.533.333 Euro für Investitionen zur Verfügung, den Gemeinden davon 74,10 %, den Stadtkreisen 4,92 % und den Landkreisen zu 20,98 %. Die Budgets wurden am 20.11.2025 vorläufig bekannt gegeben. Sie wurden nicht anhand der Einwohnerzahl ermittelt, sondern analog des bestehenden Verteilmechanismus der Kommunalen Investitionspauschale. Um Verwerfungen in Einzeljahren zu vermeiden, wurde auf den Durchschnitt von zwei Jahren (2023 und 2024) abgestellt. **Aulendorf erhält 6.424.545,19 €.**

Förderfähig sind insbesondere:

- Bevölkerungsschutz
- Verkehrsinfrastruktur
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
- Energie- und Wärmeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Wissenschaftsinfrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Wirtschaftsnahe Infrastruktur

- Regionale Daseinsvorsorge
- Wohninfrastruktur
- Gebäudesanierungen von öffentlichen Gebäuden
- Sportanlagen
- Kultureinrichtungen
- Innere Sicherheit
- Wasserwirtschaft
- ländliche Infrastruktur
- Digitalisierung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, die Verwendung der LuKIFG-Mittel in anderen Bereichen ist möglich, soweit die weiteren Anforderungen aus den genannten Rechtsgrundlagen eingehalten sind. Die genannten Bereiche sind diejenigen, in denen aus Sicht des Bundes die größten Defizite bestehen und die als Grundlage für langfristiges Wirtschaftswachstum von besonderer Bedeutung sind.

Kommunen haben – aus dem LuKIFG heraus – weitgehende Flexibilität der Maßnahmenauswahl. Es sind auch Aufgaben umfasst, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Es sind auch Investitionen in bewegliches Vermögen (bspw. Fahrzeuge) möglich.

Förderfähig sind ausschließlich Sachinvestitionen und der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

Demnach sind Maßnahmen, die lediglich den Zustand erhalten oder vorhandene Einrichtungen instandhalten bzw. ersetzen, keine investiven Ausgaben.

Neben den Sachinvestitionen sind auch Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig, solange diese unter 50% der Ausgaben der Maßnahme bleiben. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen:

- Baunebenkosten,
- vorbereitende Planungsleistungen oder
- für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen
- Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind Kapitalmaßnahmen, wie beispielsweise Eigenkapitalverstärkungen bei Eigenbetrieben, Stadtwerken oder Krankenhäusern.

Nur die Kommunen dürfen Maßnahmen anmelden und Mittel für diese Maßnahmen abrufen. Die Kommunen können diese Mittel jedoch weitergeben, z.B. an Eigenbetriebe, Stadtwerke, Gemeindeverwaltungsverbände.

Die Gemeinde meldet die Maßnahme an und ist für deren Abwicklung verantwortlich. Es muss eine konkrete Maßnahme gefördert werden. (keine pauschalen Mittelzuflüsse o.ä., Mittelfluss immer nur für konkret vorgesehene Maßnahme)

Die Zuwendungen an die Kommunen werden jeweils als Zuschüsse im Rahmen von Projektförderungen gewährt. Die Gemeinden sollen selbständig und frei entscheiden, für welche Einzelinvestitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur und in welcher Höhe die Mittel eingesetzt werden. Es müssen keine Eigenanteile vorgesehen werden (es gibt demnach keine Förderobergrenze von bspw. 90%). Die Auszahlung erfolgt nicht jahresbezogen, sondern je Maßnahme konkret.

Zuwendungen in Bereichen mit wirtschaftlicher Tätigkeit könnten problematisch sein, z.B.:

- Wasserversorgung
- Energiewirtschaft
- Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung wären formal voraussichtlich denkbar, jedoch fraglich, da i.d.R. kostendeckende, gebührenfinanzierte Einrichtung

Das LuKIFG enthält kein Doppelförderungsverbot. Theoretisch ist das Programm mit allen anderen Förderungen kombinierbar. Das LuKIFG hebt bestehende Doppelförderungsverbote oder Anrechnungsgebote anderer Programme nicht auf. Bei nur einseitiger Kompatibilität ist eine Doppelförderung ausgeschlossen (führt zu vielen derzeit offenen Fragen im Detail...). Für Landesprogramme soll das Doppelförderungsverbot aufgehoben werden. Doppelförderungsverbote in Gesetzen bleiben jedoch bestehen. Ebenso bleiben Doppelförderungsverbote bestehen, wenn sich diese aus Bund-Länder-Vereinbarungen bei Kofinanzierungen oder bei EU-Finanzierungen ergeben.

- Problematisch könnten in diesem Zusammenhang sein:
 - Städtebauförderung/Landessanierungsprogramm
 - Förderungen nach dem GVFG
 - Breitbandförderung
 - Investitionsprogramm Ganztage (Bundesprogramm)
 - ELR
 - LEADER

Generell muss jedes KfW-Programm einzeln geprüft werden. Ausschlüsse sind in KfW-Programmen jedoch explizit genannt, es erfolgt jedoch noch eine abschließende Klärung.

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden. Der Beginn ist das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme (Architektenvertrag vor 01.01.25 wäre demnach unproblematisch).

Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2036 angezeigt werden. Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Für die Investitionsmaßnahmen sind von der jeweiligen Kommune angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen, anzuwenden ist § 12 GemHVO.

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Das Projekt muss ein Volumen von über 50.000 € ausweisen. Die Kommunen sollen bei der Umsetzung der Vorhaben die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.

Die Kommunen stellen sicher, dass die Ausführung einer Baumaßnahme den technischen und baurechtlichen Vorschriften entspricht. Auf eine baufachtechnische Prüfung soll verzichtet werden.

Die Letztempfänger haben die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Im Verfahren sind keine Anträge auf Zuwendungen und auch keine Zuwendungsbescheide vorgesehen. Die Gemeinden zeigen Einzelmaßnahmen über Service BW an, wenn sie wissen, dass diese über LUKIFG finanziert werden sollen. Ist die Anzeige mit allen Daten erfolgt, gilt sie als bewilligt. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Beginnt die Gemeinde mit der Maßnahmenumsetzung hat sie dies anzuzeigen. Gelder können von der Gemeinde frühestens drei Monate bevor die Gemeinde das Geld benötigt, abgerufen werden. Abgerufen werden kann für Rechnungen und Abschlagszahlungen. Die Gemeinden müssen jeweils bis zum 10. eines Monats den Mittelbedarf melden. Beispiel: Die Gemeinde benötigt am 09.06.2026 Geld, mögliche Abrufzeitpunkte wären dann beispielsweise 10. Mai 2026, 10. April 2026 usw.

Einmal abgerufene Mittel müssen bei späteren Anmeldungen nicht nochmal dargestellt werden. Die Auszahlungsdauer soll unter einem Monat dauern. Ist die Maßnahme abgeschlossen, hat die Gemeinde unverzüglich den Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde hat eine Verwendungsbestätigung abzugeben. Belege müssen vorgehalten werden. Mindestens 5% der geförderten Vorhaben werden geprüft. Die Belege sind vorzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass in allen Kommunen so große Investitionsbedarfe vorliegen, dass das LuKIFG Budget bis 2036/2042 ausgeschöpft werden wird. Inflationsentwicklung und aktuell finanziell sehr angespannte Lage sprechen dafür die Mittel eher früher als später abzurufen.

Nachdem die LuKIFG-Zeiträume sehr lange sind und nicht klar ist, wann und wie der Bund prüfen wird, sollten die Gemeinden eine gute Dokumentation der Maßnahme sicherstellen.

In Anbetracht aller dieser Ausführungen ist nun für Aulendorf zu überlegen, wie mit den Mittel in Höhe von 6,4 Mio. € umgegangen wird.

Die Verwaltung schlägt nun folgende Vorgehensweise vor:

- Die Mittel sollten möglichst zeitnah verbraucht werden, zum einen, weil die Mittel im städtischen Haushalt zur Vermeidung einer Kreditermächtigung dringend benötigt werden, zum anderen weil einfach ungewiss ist, wie sich die Mittelausschüttung in so einem langen Zeitraum auch entwickeln könnte.
- Es sind nur größere Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Die Antragsstellung ist sicherlich mit größerem Aufwand verbunden, deshalb sollte auf viele kleine Maßnahmen zugunsten weniger größerer verzichtet werden.
- Es soll eine 100 % Finanzierung angestrebt werden.
- Die Verwaltung würde davon absehen, die Mittel für die gebührenfinanzierten Bereiche zu verwenden. Kosten für gebührenfinanzierte Einrichtungen sollten auch beim Gebührenzahler verbleiben.
- Für das Haushaltsjahr 2026 sollen heute die Maßnahmen aus dem Haushaltsplan 2026 ausgewählt werden, die zeitnah umsetzbar ist.
- Für die Haushaltsjahre ab 2028 wird jeweils im Rahmen der Haushaltsplanberatung neu entschieden.

Betrachtet man die Planung aus dem Haushalt 2026, schlägt die Verwaltung folgende Maßnahmen vor:

Sanierung Hillstraße (nur Straße)	410.000	Euro	2026
Sanierung Waldweg/Heuweg (Brücke mit Straße)	995.500	Euro	2027

Wie erläutert erhält die Stadt 6.424.545,19 €.

Folgende Maßnahmen könnten ebenfalls einbezogen werden, hier sollten jedoch zuerst die Grundsatzbeschlüsse herbeigeführt werden:

Schaffung Wohnraum	2.640.000	Euro	2026 – 2028
Bau Kreisverkehr	1.095.000	Euro	2027/2028
Neubau Kindergarten Tannhausen	1.400.000	Euro	2026 - 2028
Neubau Minigolf	460.000	Euro	2026 – 2029
Umsetzung Parkkonzept (hier ist jedoch die Thematik der Doppelförderung KfW zu prüfen!)	2.000.000	Euro	2026 – 2029
	7.595.000	Euro	

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über diese Projekte kann jeweils ggf. über eine Mittelverwendung beraten werden.

Bei allen Vorschlägen ist jedoch zu beachten, dass Stand heute noch einige Regelungen unklar sind. So schreibt der Gemeindetag auch ganz aktuell, dass täglich sehr viele Rückfragen der Kommunen bei der Geschäftsstelle eingehen. Dies zeigt auch, dass von Seiten der Kommunen vieles unklar ist. Deshalb stellen die o.g. Punkte nur Vorschläge dar, in deren Richtung die Verwaltung tiefergehend prüfen würde.

SRin Schmotz regt an, zu prüfen ob die Beschaffung eines HLF für die Feuerwehr aufgenommen werden könnte. Zudem käme ggf. auch der Kreisverkehr in Frage.

BM Burth antwortet, dass der Bevölkerungsschutz grundsätzlich förderfähig ist, aber der Mittelabfluss für die HLFs erst ab 2028 erfolgen wird. Außerdem sieht er hier beiden Ziele Verbesserung der Infrastruktur und Investitionsmaßnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur nicht direkt erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt bei 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung folgende weitere Vorgehensweise:

- **Die Mittel sollten möglichst zeitnah verbraucht werden.**
- **Es sind nur größere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.**
- **Es soll eine 100 % Finanzierung angestrebt werden.**
- **Die Mittel werden nicht für die gebührenfinanzierten Bereiche verwendet.**
- **Für das Haushaltsjahr werden folgende Maßnahmen beantragt:**

Sanierung Hillstraße (nur Straße)	410.000	Euro
Sanierung Waldweg/Heuweg (Brücke mit Straße)	995.500	Euro
Zwei HLF 20 (Feuerwehr)	1.500.000	Euro

- **Für die Haushaltsjahre ab 2028 wird jeweils im Rahmen der Haushaltsplanberatung neu entschieden.**
- **Für die folgenden Projekte wird im Rahmen der Beschlussfassung zur Umsetzung der Projekte über die Mittelverwendung separat beraten:**

Schaffung Wohnraum	2.640.000	Euro
Bau Kreisverkehr	1.095.000	Euro
Neubau Kindergarten Tannhausen	1.400.000	Euro
Neubau Minigolf	460.000	Euro
Umsetzung Parkkonzept	2.000.000	Euro

Beschluss-Nr. 17

Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2024

Vorlage: 30/049/2025

Dieser Tagesordnungspunkt wird vor den TOP Entlastung Aufsichtsrat vorgezogen.

Frau Johler teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 gefertigt wurde.

§ 13 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages sieht eine Prüfung des Jahresabschlusses vor, auch wenn nach Handelsrecht aufgrund der Größenmerkmale der Gesellschaft eine solche nicht erforderlich wäre.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SPK Audit GmbH aus Weingarten zum beauftragt. Die SPK Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, wie in den vergangenen Jahren, ein eingeschränktes Testat erteilt.

Die Prüfung hat – außer der in den folgenden Absätzen erläuterten Einschränkungen – zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Gesellschaft ist zum 31.12.2024 mit 4.0383 T€ (im Vorjahr 4.018 T€) bilanziell überschuldet.
- Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 01.01.2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.
- Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 02.07.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.
- Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Über die Betriebsprüfung wird gesondert berichtet. Die Rückstellungen haben sich aufgrund der möglichen steuerlichen Thematik deutlich erhöht und belasten den Jahresabschluss. Entsprechend hat sich der Abschluss damit deutlich verschlechtert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 5.520.929,94 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 364.778,43 € festzustellen.**
- 2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzverlust erhöht sich somit auf 7.025.432,51 €.**
- 3. Die Geschäftsführung wird entlastet.**

Beschluss-Nr. 18

**Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum
31.12.2024 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/047/2025**

BM Burth teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden muss, da die erforderliche Anzahl nicht befangener Gemeinderatsmitglieder in der heutigen Sitzung nicht erreicht ist.

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die vorhergehende Vorlage verwiesen.
Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.

SR Rothmund regt an die Zahl der Aufsichtsräte auf die Hälfte zu reduzieren.

Beschluss-Nr. 19

Verschiedenes

Verbindungsweg Schönstatt zur Ebisweilerstraße

SR Rothmund weist darauf hin, dass der gekieste Weg vom Park zur Ebisweilerstraße durch eine Baumaßnahme beschädigt und die angrenzende Grünfläche befahren wurde.

BM Burth teilt mit, dass das Ordnungsamt mit dem Verursacher in Kontakt ist. Der aktuelle Sachstand wird nachgereicht.

Hinweisschild Behindertenparkplatz

SR Groll weist darauf hin, dass auf dem neu gerichteten Parkplatz das Hinweisschild für den Behindertenparkplatz fehlt.

Protokolle

SR Haas mahnt erneut die noch fehlenden Protokolle an.

Erweiterung Kindergarten Tannhausen

SR Thurn beantragt den TOP KiGa-Erweiterung Tannhausen in einer der nächsten Sitzungen zu beraten und zu beschließen.

BM Burth antwortet, dass klar kommuniziert wurde, dass die erforderliche Grundsatzentscheidung nach der Verabschiedung des Haushalts 2026 erfolgen wird.

Beschluss-Nr. 20
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....